



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	050-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	<input type="checkbox"/>
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.77
Eingereicht am:	13.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Roulet Romy (Malleray, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	767/2023
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Ausbildungsoffensive im Pflegebereich des Kantons Bern. Wie steht es um die Beiträge an Gesundheitseinrichtungen, die praktische Ausbildungsplätze anbieten?

Das neue Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege hat zum Ziel, die Zahl der Abschlüsse in der Krankenpflege zu erhöhen. Die Ausbildungsoffensive besteht aus drei Teilen. Teil 1 verpflichtet die Kantone konkret zur Zahlung von Beiträgen an Gesundheitseinrichtungen (wie beispielsweise Spitäler, Pflegeheime und Spitex-Organisationen), die praktische Ausbildungsplätze für diplomierte Pflegefachpersonen anbieten.

Der Mangel an Pflegekräften nimmt ständig zu. Dies ist eine der grössten Sorgen, die uns dazu veranlassen muss, alles zu tun, um diesen Trend umzukehren.

Fachhochschulen und höhere Fachschulen, die Pflegekräfte ausbilden, müssen ihren Studierenden und Lernenden während ihrer Ausbildung Praktikumsplätze garantieren. Eine Pflegeeinrichtung, die Pflegekräfte ausbildet, muss eine zeit- und qualitätsgerechte Betreuung mit qualifiziertem Betreuungspersonal gewährleisten.

Für die Schulen wird es immer schwieriger, Praktikumsplätze in den ausbildenden Einrichtungen zu finden.

Der Kanton muss die Gründe dafür hinterfragen und handeln, um die ausbildenden Einrichtungen zu fördern und zu unterstützen.

Die Leistungserbringer werden vom Kanton in Form von Pauschalen für jeden Aus- und Weiterbildungsplatz gemäss Artikel 33 bis 35 der Spitalversorgungsverordnung (SpVV) entschädigt: «Die Abgeltung an die Leistungserbringer für die einzelnen Aus- und Weiterbildungsplätze erfolgt in Form von Pauschalen. Sie entspricht dem Aus- und Weiterbildungsaufwand, den die in Aus- oder Weiterbildung stehende Person verursacht.»

Dies entspricht jedoch nicht der Realität vor Ort. Die Lehrbetriebe werden vom Kanton nicht in dem Masse unterstützt, wie es ihrer Investition und der Verpflichtung zur Ausbildung entspricht.

In der kantonalen Pauschale sind die folgenden Belastungen der Einrichtungen zu berücksichtigen:

- a. Ausgebildetes Betreuungspersonal
- b. Zusätzliches Personal, um den Personalbestand aufzufüllen
- c. Die Kosten für die Ausbildung an den Schulen des Gesundheitswesens
- d. Kosten für die OdA¹, die für die Berufsbildung im Gesundheits- und Sozialwesen zuständig sind
- e. Das Gehalt von Praktikanten und Auszubildenden

Wenn die Entschädigung nicht ausreicht, sinkt die Qualität der Ausbildung, und die Löhne für die Auszubildenden werden manchmal nach unten korrigiert.

Die ausbildenden Unternehmen sind bereit, die Ausbildung zu fördern, da sie sich des akuten Mangels an Pflegekräften in allen Bereichen bewusst sind. Dieselben Unternehmen werden jedoch nicht in dem Masse unterstützt, wie sie investieren, sowohl finanziell als auch in Bezug auf Material, Personal und Infrastruktur.

Mit anderen Worten: Wenn der Kanton zur Ausbildung verpflichtet, muss er die Verordnung anpassen und die Institutionen in Höhe der verursachten Kosten unterstützen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie ist der Stand der Dinge bei der konkreten Umsetzung von Teil 1 der Ausbildungsoffensive gemäss Pflegeinitiative in Bezug auf die Beiträge an Gesundheitseinrichtungen, die Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen?
2. Wann und wie plant der Kanton, die Ausbildungsentschädigung an die ausbildenden Institutionen entsprechend ihrer Investition und unter Berücksichtigung des tatsächlichen Aufwands, der durch die Person in Aus- oder Weiterbildung verursacht wird, anzupassen?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat stellt fest, dass der Kanton Bern eine Vorreiterrolle in Bezug auf die Entschädigung von praktischen Ausbildungsleistungen an die Betriebe einnimmt. Die Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) empfiehlt zudem schweizweit die Ansätze des Kantons Bern. Die Ausbildungsverpflichtung nichtuniversitäre Gesundheitsberufe verläuft zur Zufriedenheit aller gut.

Frage 1: Wie ist der Stand der Dinge bei der konkreten Umsetzung von Teil 1 der Ausbildungsoffensive gemäss Pflegeinitiative in Bezug auf die Beiträge an Gesundheitseinrichtungen, die Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen?

In Bezug auf die Umsetzung der Pflegeinitiative sind mit der seit 2012 gültigen Ausbildungsverpflichtung nichtuniversitäre Gesundheitsberufe die gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffen und die Artikel 1–5 des Bundesgesetzes vollumfänglich erfüllt. Dies ist auch dem Bericht «Umsetzung Pflegeinitiative: Bestandesaufnahme Rechtsetzung Kantone», welcher auf der Website des BAG aufgeschaltet ist, zu entnehmen.

Frage 2: Wann und wie plant der Kanton, die Ausbildungsentschädigung an die ausbildenden Institutionen entsprechend ihrer Investition und unter Berücksichtigung des tatsächlichen Aufwands, der durch die Person in Aus- oder Weiterbildung verursacht wird, anzupassen?

¹ Organisation der Arbeitswelt (OdA) Gesundheit Bern; OrTra Santé social Berne francophone

Der Kanton Bern engagiert sich seit 2002 im Bereich der nichtuniversitären Gesundheitsberufe. Die seit 2012 im Kanton verankerte Ausbildungsverpflichtung zugunsten nichtuniversitärer Gesundheitsberufe trägt dazu bei, dass jährlich so viele Personen ausgebildet werden, wie es das betriebliche Ausbildungspotenzial zulässt und hat dazu geführt, dass die Ausbildungsleistungen um 30 Prozent gesteigert werden konnten.

Die praktische Ausbildungsleistung der Betriebe wird durch den Kanton jährlich mit rund 15 Millionen Franken abgegolten.

Im Spitalbereich (Akut, Reha und Psychiatrie) sind die Ausbildungskosten der nichtuniversitären Gesundheitsberufe Teil der anrechenbaren Kosten und werden über die Fallpauschalen finanziert (vgl. Art. 49 Abs. 3 KVG). Die Kantone beteiligen sich somit zu 55 Prozent an diesen Kosten.

Die GDK hat in Bezug auf die Nettonormkosten der praktischen Ausbildung in nichtuniversitären Gesundheitsberufen, welche auf den Ansätzen des Kantons Bern beruhen, aktualisierte Empfehlungen zur Abgeltung der praktischen Ausbildungskosten ausgearbeitet:

Aktualisierte Empfehlung der GDK vom 20. April 2023

Der Vorstand der GDK empfiehlt die Anwendung der folgenden Grundsätze und Normbeträge für die Abgeltung der praktischen Ausbildungsleistungen in den Betrieben:

- Kantonale Ausbildungsverpflichtungen beziehen sich auf das gesamte Versorgungssystem, d.h. sie schliessen nach Möglichkeit alle Leistungserbringer (stationär und ambulant) und alle Gesundheitsberufe ein. Die Gesundheitsinstitutionen/Leistungserbringer werden verpflichtet, entsprechend ihren Ausbildungskapazitäten Gesundheitspersonal auszubilden. Die Ausbildungskapazitäten ergeben sich im Wesentlichen durch die Betriebsgrösse, das Leistungsangebot und die Personalstruktur.
- Die Ausbildungsleistungen werden leistungsorientiert und zweckgebunden abgegolten. Die Ausbildungskosten sind entweder Teil der Tarife (Spital) oder fallen unter die Restfinanzierung (Langzeitinstitutionen / Spitäler).
- Um die praktische Ausbildung im praxisambulanten Bereich zu fördern, sehen die Kantone in ihren gesetzlichen Grundlagen auch die Möglichkeit vor, ambulante Leistungserbringer für deren Ausbildungsleistungen abzugelten.
- Bei der Abgeltung der Ausbildungsleistungen ist von folgenden Normbeträgen im Sinne von Mindestansätzen auszugehen:
 - Assistent/in Gesundheit und Soziales EBA: 2'000 CHF pro Ausbildungsjahr und Lernende
 - Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ: 1'800 CHF pro Jahr und Lernende
 - Studiengänge Gesundheit HF: 300 CHF pro Praktikumswoche und Studierende
 - Studiengänge Gesundheit FH: 300 CHF pro Praktikumswoche und Studierende
 - NDS HF Anästhesie-, Notfall- und Intensivpflege: 500 CHF pro Praktikumswoche und Studierende

Seit 2012 wird jährlich ein Reportingbericht zur Ausbildungsverpflichtung nichtuniversitäre Gesundheitsberufe erstellt. Der Erfüllungsgrad der praktischen Ausbildungsleistungen sämtlicher Leistungserbringer liegt bis zum heutigen Zeitpunkt immer über 100 Prozent (2021: 108,4 %). Dies ist auch ein Indiz, dass die Leistungserbringer mit der Abgeltung ihrer praktischen Ausbildungsleistung zufrieden sind.

Verteiler
– Grosser Rat